**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 41

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Uerbandswesen.

Handwerkers und Gewerbeverband des Anntons Solothurn. Der erweiterte Borstand hat in seiner letzten Sitzung die eingegangenen Beichnungen zur Kinanzierung

Beichnungen zur Finanzierung eines kantonalen Gewerbesekretariates geprüft und den Präsidenten beaustragt, die Besetzung desselben sofort zur Ausschreibung zu bringen. Möge das neue Jahr die säumigen Zeichner unseres solothurnischen Gewerbestandes zur tatkräftigen und sinanziellen Unterstützung veranlassen.

# Die Revision des eidgen. Fabrikgesetes.

Nationalrat Sulzer gegen den Entwurf.

Am kantonalen Gewerbetag, der am 8. ds. in Zürich stattsand, hielt Herr Nationalrat Dr. Sulzer-Ziegler ein orientierendes Referat über den Entwurf des revidierten Fabrikgesetzes, wie er aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangen ist. Der Referent nahm laut "Bund" schon gegen den ersten Artikel Stellung. Es mangle der Bestimmung über das Geltungsgebiet eine genaue Umschreibung des Begriffes

der Fabrik, es sei den Behörden überlassen, die Wirkung des Gesehes willkürlich auszudehnen. Dagegen müsse opponiert werden. Gegen die Bestimmung über Hygiene und Unfallverhütung sei nichts einzuwenden, da auch der Arbeitgeber ein Interesse an den gesundheitlichen Verstältnissen ber Werkstätte hat. Nicht einverstanden erstänen kann sich die Industrie mit der Abschaftung der Bußen. Die Textilindustrie erklätt, ohne Bußen nicht auskommen zu können. Sie seien nötig, um Disziplin und Ordnung aufrecht zu erhalten. Man habe übrigens mit diesem Bußenwesen viel zu viel Geschrei gemacht. Gegenüber den Arbeitslöhnen machen sie einen verschwindend kleinen Betrag aus. Entweder ein Bußenrecht oder die Behörden müssen dass die von ihnen genehmigte Fabrikordnung von den Arbeitern respektiert wird.

Herr Sulzer hält es nicht für richtig, daß sich der Staat in das Kündigungsrecht einmischen kann, wie es in Art. 15 geschieht. Daß wegen Militärdienst oder vorübergehender Krankheit nicht gefündigt werden darf, sindet er in der Ordnung, nicht aber wegen "Ausübung eines versassungsmäßigen Rechtes". Daraus wird eine versassungsmäßige Pflicht des Arbeitgebers, einem organisierten Arbeiter nicht fündigen zu können. In dieser Bestimmung sieht Herr Sulzer ein Mittel zum Zwecke. Streife zu erleichtern. Sie müßte auch ohnehin zu sonderbaren Konsequenzen sühren, ist also unannehmbar. Ebenso die Abschaffung der Décompte. Auch dieser Artisel birgt die Tendenz, die Streifs möglichst zu erleichtern. Der